



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Notizen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Wie schade wird das sein! Dann kehrt man dort
Den guten Kankzeleirat weg und seinen Stuhl,
Auf dem er fünfzig Jahr' lang kaskulirte.
Vergeblich wartet mit der Suppe seine Alte,
Nicht lange doch; denn plötzlich fällt ein mächt'ges
Gestäub die Gasse, dringt in Thür und Fenster —
Der Kehrreichtaub des Weltenuntergangs.

Um, murmelte Adam Asche, an meiner Seite beide Ellenbogen auf das
Tischtuch stützend:

Sehr drollig wird das sein für den, der da zuletzt lacht,
Sieht er im Wirbel fliegen, was ihn quälte,
Bis selber ihn der letzte Kehraus faßt.

Zwei Stunden später saß er trotz der kalten Nacht noch längere Zeit in
unserer Kammer unter dem Dache auf dem Betrande, und einmal hörte ich ihn
vor sich hinbrummen:

Das ist wirklich ein merkwürdig nettes Mädchen — ein ganz liebes Kind
und, wenn der erste Eindruck nicht vollkommen täuscht, auch garnicht dumm!

(Fortsetzung folgt.)



Notizen.

Noch ein Wort zum heutigen Zivilprozeß. Der Artikel „Das mündliche Verfahren im Zivilprozeß“ in Nr. 39 dieser Zeitschrift giebt uns Anlaß zu einigen Bemerkungen über das Verfahren nach der Reichszivilprozeßordnung, welche, auf praktischen Beobachtungen beruhend, nicht ganz ungeeignet sein dürften, als Beitrag zur Kritik des gegenwärtigen Prozesses zu dienen. Während der erwähnte Aufsatz die zwar nicht scharf bezeichnete, aber immerhin deutlich erkennbare Frage: Schriftlichkeit oder Mündlichkeit? zum Zielpunkte hat, soll in dem vorliegenden die Frage behandelt werden, ob und inwiefern das heutige Verfahren überhaupt ein mündliches genannt werden kann.

Regelmäßig pflegt man den Grundsatz der Mündlichkeit als dem der Unmittelbarkeit des Verfahrens untergeordnet aufzufassen. Der natürlichen Anschauung nach kann nun aber von einer Unmittelbarkeit des Verfahrens nach zwei Seiten hin die Rede sein: einmal insofern das Gericht unmittelbar mit den Parteien verhandelt, sodann insofern die Erkenntnismittel der Wahrheit dem Gerichte unmittelbar vorgelegt werden.

Daß in dem ersten Sinne der jetzige Anwaltsprozeß, d. h. das Verfahren vor den Kollegialgerichten, die Unmittelbarkeit nicht kennt, ist klar, dagegen verlangt das Gesetz mündliche Verhandlung, d. h. mündliches Vortragen des gesamten Prozeßmaterials, in der Weise, daß der Richter bei Fällung des Urteils nur auf das mündlich Vorgetragene Rücksicht nehmen darf. Der mündlichen Verhandlung „sollen“ indessen Schriftsätze vorausgehen, welche nach der Absicht des Gesetzgebers den

doppelten Zweck haben, den Richter vorher zu informiren und die Parteien zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder =Verteidigung geschickt zu machen. Dem bei der Beratung der Entwürfe von verschiedenen Seiten geäußerten Bedenken, es werde durch diese Bestimmung das schriftliche Verfahren durch eine Hinterthür wieder Eingang finden, glaubte der Gesetzgeber dadurch entgegenzutreten zu können, daß er in den Motiven als Aufgabe der Schriftsätze nur eine Angabe der wesentlichen Thatfachen in gedrängter Kürze unter Ausschluß von Rechtserörterungen bezeichnete. Demnach sollen die Schriftsätze im Sinne des Gesetzgebers gewissermaßen Dispositionen für den mündlichen Vortrag sein.

Nach Lage der Verhältnisse ist aber leicht zu erkennen, daß es, zumal für einen vielbeschäftigten Rechtsanwalt, bequem ist, sobald er einmal die Bearbeitung einer Sache in die Hand genommen hat, alles das, was er als für seinen Mandanten sprechend ansieht, gleich dergestalt zu fixiren, daß er die geistige Anstrengung der Vorbereitung zur mündlichen Verhandlung nur einmal durchzumachen, im ungünstigsten Falle also kurz vor dem Termine seine Aufzeichnungen noch einmal zu überlesen hat. Mit andern Worten: in demselben Maße, wie die Praxis eines Anwalts wächst, steigert sich bei ihm das Bedürfnis, zur Unterstützung seines Gedächtnisses die Schriftsätze möglichst detaillirt auszuarbeiten. So ist es denn ganz natürlich und selbst bei noch so energischer Prozeßleitung durch den Vorsitzenden wohl kaum zu vermeiden, daß an Stelle des freien Vortrages in der mündlichen Verhandlung trotz des ausdrücklichen Verbots der Zivilprozeßordnung ein Verlesen der Schriftsätze tritt. Auf gut Deutsch heißt das aber: Mündlichkeit herrscht nur scheinbar, in Wirklichkeit haben wir ein schriftliches Verfahren, und dieses wird dadurch noch besonders schwerfällig, daß der dem Gerichte sowohl wie den Anwälten bereits bekannte Prozeßstoff nochmals in geradezu ermüdender Weise vorgetragen werden muß. Würde hierdurch wenigstens der Zweck erfüllt, dem Richter alle erheblichen Punkte nochmals ins Gedächtnis zurückzurufen, so wäre am Ende gegen das Verfahren nicht viel zu sagen; thatsächlich aber geschieht das Verlesen der Schriftsätze derart, daß sowohl bei Richtern wie bei Anwälten nur allzudeutlich der Wunsch zutage tritt, eine lästige Vorschrift des Gesetzes möglichst rasch und in möglichst geschäftsmäßiger Weise zu erlebigen.

Der Zweck der „mündlichen“ Verhandlung reduziert sich demnach in der Praxis darauf, daß das Gericht über etwa unklar gebliebene Punkte Aufklärung erlangen kann. Der Vortrag des gesamten Materials, wie er vom Gesetzgeber vorgeschrieben ist, erscheint jedoch mindestens überflüssig.

Wie sich aber zeigt, daß in der einen der obenbezeichneten Richtungen von einer Unmittelbarkeit des Verfahrens gar keine und von einer Mündlichkeit desselben nur in höchst beschränktem Sinne die Rede sein kann, so wird sich auch bei der andern kein günstigeres Resultat ergeben.

Die Erkenntnisquellen, sagt der Grundsatz der Unmittelbarkeit, sollen dem Richter unmittelbar fließen. Wie aber, wenn bei einem in Metz spielenden Prozesse ein in Königsberg wohnender Zeuge vernommen werden soll? Es würde die Prozeßkosten geradezu ins Unersehwingliche steigern, wollte man verlangen, daß derselbe auf Kosten der einen oder der andern Partei eine Reise durch Alldeutschland mache. Hier tritt das Institut der „ersuchten“ Richter helfend ein, d. h. das Gericht in Metz ersucht das Amtsgericht in Königsberg, den Zeugen zu vernehmen. Würde die Vernehmung vor dem Prozeßgerichte erfolgen, so könnte dieses aus der Art und Weise, wie der Zeuge seine Aussagen macht, sich ein Urteil über den Wert derselben bilden — und das ist der Sinn des Grundsatzes der Unmittel-

barkeit —, eine Möglichkeit, welche ihm durch die auswärtige Vernehmung völlig abgeschnitten wird. Bedenkt man weiter, daß die Depositionen des Zeugen regelmäßig durch das Medium der Auffassung des „ersuchten“ Richters gehen, insofern dieser dieselben dem Gerichtsschreiber so diktiert, wie er sie verstanden hat, so wird man beurteilen können, wieviel nach alledem von dem gelobten Grundsatz der Unmittelbarkeit übrig bleibt. Allerdings werden die Aussagen dem Zeugen vorgelesen und bedürfen seiner Genehmigung; sehr fraglich aber ist es, ob zumal der ungebildete Mann dem von dem Richter gewählten Ausdruck den richtigen Sinn unterlegt und ob eine derartig „genehmigte“ Aussage tatsächlich den Inhalt der mündlich gemachten wiedergibt.

Wie treibens die Juden? (Aus Hessen.) Noch steht es bei vielen in frischem Gedächtnis, wie bei der letzten Wahl zum deutschen Reichstage im Herbst 1881 in der Haupt- und Universitätsstadt Oberhessens Fortschritt, Tabak, Ultramontanismus und Judentum in traurem Verein Hand in Hand gingen; es gelang ihnen damals durch angestrengteste Thätigkeit, ihren Kandidaten durchzubringen, und allgemeiner Jubel herrschte über den gewonnenen Sieg.

Diesmal ist dem bisherigen deutschfreisinnigen Kandidaten von den National-liberalen ein besondrer Kandidat gegenübergestellt worden, und es werden nunmehr von der erstern Partei alle Mittel aufgeboden, um wiederum zu siegen. Auch diesmal fehlt weder der Katholizismus noch das Judentum; und die Art und Weise, wie Israel sich regt und Einfluß auf die Wähler gewinnen möchte, ist zu charakteristisch, als daß wir nicht auch in diesen Blättern von folgendem Schreiben Kenntnis geben sollten, das im Augenblick durch die Zeitungen Hessens läuft.

„Gießen, den 7. Oktober 1884. Verehrlicher Vorstand der israelitischen Religionsgemeinde! Wie Ihnen bekannt, so finden am 28. Oktober dieses Jahres die Wahlen zum deutschen Reichstage statt. Als Kandidaten der freisinnigen Partei sind aufgestellt: 1. für den Wahlkreis Gießen-Midda-Ortenberg-Gedern Herr Rechtsanwalt Dr. Gutfleisch in Gießen; 2. für den Wahlkreis Alsfeld-Lauterbach-Schotten Herr Rechtsanwalt Lüders in Berlin; 3. für den Wahlkreis Friedberg-Bußbach-Büdingen Herr Major Finke, und es ist von der größten Wichtigkeit, daß diese Herren aus dem Wahlkampf als Sieger hervorgehen. Dieselben gehören derjenigen Partei an, welche anläßlich der im Laufe der letzten Legislaturperiode stattgehabten jüdenfeindlichen Debatte energisch für die Gleichberechtigung aller religiösen Bekenntnisse eingetreten ist und die maßlosen Angriffe der Gegner zurückgewiesen hat, während die Partei der aufgestellten Gegenkandidaten in dieser Frage sich lau und teilnahmslos verhalten hat. Nicht allein in dankbarer Anerkennung jener wirklich liberalen Haltung, sondern auch im Interesse einer zukünftigen Wahrung ihrer Rechte ist es darum die Pflicht aller Angehörigen des mosaischen Glaubens, für die Kandidaturen der obengenannten Herren mit allen zu Gebote stehenden Kräften bei den Wählern zu wirken und denselben möglichst viele Stimmen zuzuführen. Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Sie in dieser für unsre Glaubensgenossen so hochwichtigen Angelegenheit mit uns vollkommen gleicher Ansicht sind, und von der Erwägung ausgehend, daß vor der Frage unsrer eignen politischen Gleichberechtigung alle andern in Betracht kommenden Fragen, nennschon auch diese nicht zu unterschätzen, doch für uns von nicht so hoher Bedeutung sind, richten wir daher an Sie das Ansuchen, daß Sie innerhalb Ihrer Religionsgemeinden alle wahlberechtigten Glaubensgenossen zur thätigsten Theilnahme an der Wahlagitation für die freisinnigen Kandidaten bei den Wählern

aller Konfessionen (!) und zur Stimmabgabe für dieselben veranlassen wollen. Es ist, wenn die von uns vertretene Sache zum Sieg gelangen soll, der angestrengteste Eifer nötig und jede Stimme von Wichtigkeit. Möge daher jeder seine Schuldigkeit thun und in dem zu erhoffenden guten Erfolge eine Entschädigung finden für das an Zeit und Mühe zu bringende Opfer. Sehr wünschenswert wird es sein, wenn diejenigen Herren, welche aus Veranlassung ihres Geschäfts außerhalb ihrer Wohnorte sich aufzuhalten pflegen, am Wahltage zu Hause bleiben und für den Wahlerfolg wirken. Der auf den 28. dieses Monats anberaumte hiesige Viehmarkt ist auf unsre Veranlassung ausgefallen und auf den 29. Oktober verlegt. Achtungsvoll M. Homberger. Dr. H. Rosenberg."

Von den beiden unterzeichneten Juden ist der eine Fabrikant von Tuchstoffen und Stadtverordneter in Gießen, der andre ein vielbeschäftigter Advokat. Der Abgeordnete, dem die Liebesmühe gilt, ist ein Kollege des Dr. Rosenberg katholischer Konfession. So ist denn für Oberhessen die gesamte Judenthätigkeit mobil gemacht, auch die Viehjuden, die ja am 29. dieses Monats werden nachholen können, was am 28. versäumt wird. Sie sind allesamt aufgerufen „zur thätigsten Anteilnahme an der Wahlagitation bei den Wählern aller Konfessionen."

Das Schreiben wird hoffentlich nicht ohne gute Frucht bleiben. Der schlechte Mann aus dem Volke wird sich naturgemäß die Frage vorlegen: Was ist von einer Partei zu halten, die hier so offen und unzweideutig mit dem Judentum fraternisiert? Kann sie es wahrhaft gut mit dem Volke meinen, wenn Israel in so nachdrücklicher Weise, wie es hier geschieht, die Werbetrommel für sie rührt? Nach unsrer Kenntnis des hiesigen Volkslebens könnte gar kein zweckmäßigeres Mittel ergriffen werden, um recht viele, zumal auch unter den Bewohnern des flachen Landes, von der Sache des Freisinn weg auf bessere, gesündere Bahnen zu lenken. In unserm Falle haben in der That die betreffenden „israelitischen Religionsgenossen" den gemäßigten Liberalen einen wirklichen Dienst erwiesen.

Der ganze Vorgang legt die Frage nahe: Hat das Judentum unsrer Tage in den letzten Jahren wirklich etwas gelernt? Hat, wenigstens teilweise, eine innere Erneuerung, ein Fortschritt zum Guten bei ihm stattgefunden? Nach unsrer Erfahrung können wir darauf nur mit Nein antworten, und jenes Schreiben mit seiner Aufforderung legt Zeugnis für unsre Meinung ab. Wir haben Gelegenheit, das Treiben dieser Menschen auf dem Lande genau zu beobachten. Und was bietet sich da dem prüfenden Blicke dar? Dieselbe unangenehme, unbescheidene und aufdringliche Art im gesamten Auftreten wie früher, dieselbe Neigung zur Ausbeutung und Auszugaugung der Nebenmenschen, dasselbe Talent, sich in unverschämter Weise an seinen Mitmenschen heranzumachen, ihn, wie es die Spinne mit der Fliege macht, zu umgarnen und die Zeit abzuwarten, bis dem in das Netz verwickelten vollends der Garauß gemacht werden kann. In demselben Maße wie früher, drängt sich der Schacherjude an den Landmann heran, läßt ihm keine Ruhe, bis er ihm Vieh oder Manufakturwaren, Loose irgendeiner Lotterie und zinstragende Papiere bedenklichster Gattung oder endlich Spirituosen aufgeschwätzt hat. Viele lassen sich, wenn auch gewarnt, dennoch übertölpeln, sie leisten der Ueberredungskunst und der Aufdringlichkeit nicht den nötigen Widerstand. Sind sie aber einmal eingefangen, so geht es dem Ruin entgegen. Nicht alle machen es wie jüngst ein Bauersmann, dem ein Jüdchen ein bereits ausgespieltes Loos aufgeschwätzt hatte und der, nachdem er den Betrug erfahren, in seiner Wohnung den Juden gründlich durchbläute, sodasß der letztere jetzt in weitem Bogen das ihm gefährlich gewordene Bauernhaus umgeht.

Der Viehhandel und der Waren- und Viktualienverkauf ist hier in manchen Gegenden vermaßen in den Händen der Juden, daß niemand neben ihnen aufzukommen vermag. Da ist nichts, was nicht auf dem Rücken oder mit dem Hundespann oder größeren Wagen in die Ortschaften geschleppt würde: sogenannte Ellenwaaren, Mehl, Viehfutter, Federn, die gesamte Ausstattung für Brautpaare, vor allem auch Branntwein, Fleisch und dergleichen. Die Konkurrenz der Christen würde an manchen Orten eine größere sein, wenn sich ein ehrlicher Mensch überhaupt auf eine solche einlassen könnte; die ganze Art des Juden ist dem Deutschen unmöglich; nur wenige steigen so tief herab, daß sie sich in einen Wettstreit mit den Juden einlassen.

Es wird uns neuerdings wieder glaubwürdig versichert, daß ganze Dörfer in Gefahr stehen, der Botmäßigkeit einzelner wohlhabenden, kein Mittel der Bereicherung scheuenden Juden aus den benachbarten Städten oder Städtchen zu verfallen. Den brandschazenden Manipulationen nachzuforschen, entzieht sich oft der Möglichkeit, weil es Leute genug giebt, die ängstlich jeden Zusammenhang oder jede „Verwandtschaft“, wie das Volk sagt, mit einem Juden verheimlichen oder in Abrede stellen. Hier ein paar Beispiele aus der jüngsten Zeit.

Ein junger Mensch, der seine Ausgaben vor seinen Eltern verbergen wollte, ließ sich nach und nach von einem Juden, der mit ihm gleichen Alters war und „aus Jugendfreundschaft“ sehr gern bereit zu solchem Liebesdienste war, etwa tausend Gulden, konnte diese Schuld aber, nachdem er sich mit einem nicht ganz unvermögenden Mädchen verheiratet hatte, nicht sofort abtragen und wartete, bis die Eltern seiner Frau nicht mehr am Leben waren. Es vergingen darüber etwa zwölf bis fünfzehn Jahre. Der alte Jugendfreund war in der Zwischenzeit mit Zahlungsforderungen wiederholt gekommen, und der Bauer hatte jedesmal einen neuen Schein — hübsch im stillen — unterzeichnet. Nach Ablauf der genannten Zeitfrist trat mit einemmale der Jude mit einer Forderung von 13000 Mark hervor, und der Schuldner war vor die Notwendigkeit gestellt, seinen gesamten Grundbesitz oder sein Anwesen zu verkaufen. In diesem Falle gelang es jedoch einer Anzahl wohlmeinender, begüterter Freunde des Bauern, den Juden durch Drohungen und den Hinweis auf die Gerichte so in die Enge zu treiben, daß er nach und nach bis auf die Forderung von etwa 8000 Mark herabging. Und doch waren zu jenen etwa tausend Gulden in der späteren Zeit keine weitem Anlehen bei dem Juden gemacht worden.

Einen ähnlichen Fall erlebten wir bei einem früher wohlstuirten Landmanne, welcher durch allerlei Viehhandel und kleine Anlehen vermaßen in die Hände eines Juden gekommen war, daß dieser mit einemmale den Strick zudrehen und alles mit Beschlag belegen konnte. Weder die Hausgenossen, die Frau und die erwachsenen Kinder, noch sehr intelligente nahe Verwandte des Bauern hatten irgend welche Kenntnis von seinem nahen Ruin gehabt. Sein einziger Sohn ist jetzt Hüttenarbeiter.

In einem dritten Falle, der unter unsern eignen Augen sich abspielte, mußte ein junger fleißiger Müller, von einem Fruchtjuden dazu gedrängt, seine Mühle verkaufen, ohne daß der Familie das Geringste verblieb. Das Ende der Tragödie war, daß der Müller ins Irrenhaus gebracht werden mußte, wo er sich noch heute befindet, und die Frau mit drei Kindern und ihrer Mutter sich eine andre Heimat suchte.

Soll man sich da wundern, wenn gewaltthätige oder zur Verzweiflung gebrachte Menschen in die Versuchung geraten und ihr erliegen, einen wucherischen,

schonungslosen Gläubiger zu überfallen und zu würgen? Vor einigen Monaten ist in der Nähe ein älterer Jude mit seiner Frau in der Nacht vom Sonntag zum Montag erwürgt worden; nichts war aus der Wohnung geraubt; es war offenbar nur ein Racheakt eines verzweifelten Menschen. Die Angelegenheit kommt gerade in dieser Woche vor Gericht, und das Resultat der Schwurgerichtsverhandlungen wird bekannt sein, ehe diese Zeilen gedruckt sind. In seltner Uebereinstimmung begegnen sich die Wünsche auch ernst und streng gerichteter Christen, daß der Verhaftete, der bis jetzt nichts eingestanden hat, freigesprochen werden möchte. So erbittert und aufgereggt ist das Volk über seine Treiber, daß selbst sein sittliches Urteil Schaden und Einbuße darunter leidet und es sogar über Mord und Totschlag milde und den Thäter entschuldigend denkt.

Das sind so einige von den Bannerträgern und Werbern für die Sache des nationalen Freisinn. In der That — er kann stolz auf sie sein!



Literatur.

Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien unter Mitwirkung einer Anzahl von Rechtsgelehrten, herausgegeben von Dr. Heinrich Marquardsen, Professor in Erlangen, Mitglied des Reichstags und der bayerischen Abgeordnetenammer. Freiburg und Tübingen, Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Dies große, auf vier Bände berechnete Unternehmen liegt schon zu einem beträchtlichen Teile vollendet vor. Es war ein glücklicher Gedanke des Herausgebers, in einzelnen Abhandlungen eine Darstellung des in den Kulturstaaten geltenden öffentlichen Rechts zu geben. Im Mittelalter hatte auf dem Gebiete des Privatrechts das Corpus juris die ideale Einheit unter den Völkern zu vermitteln, das Staatsrecht dagegen ging weit auseinander. Erst der neueren Zeit war es mit Einführung der konstitutionellen Staatsform beschieden, auch zu einem öffentlichen Recht zu gelangen, dessen Grundsätze in einer gewissen Gemeinschaft stehen, aber trotz alledem den nationalen Charakter bewahren, auf welchem sie erwachsen sind. Innerhalb des deutschen Reiches hatten wir hauptsächlich nur für das Reichsstaatsrecht selbst, sowie für Preußen, Baiern und Württemberg klassische Werke aufzuweisen. Das übrige Landesstaatsrecht war selbst für den Berufsmann eine unbekante Gegend. Durch die Gründung des deutschen Reiches sind aber auch die einzelnen Gliedstaaten zu einer großen Bedeutung gelangt, indem sie als Teile eines großen Ganzen in würdiger Weise sich als selbständige Träger der Staatsidee darstellen, was ihnen getrennt vom Ganzen niemals gelungen ist und gelungen wäre. Deshalb ist auch eine genauere Kenntnis des Landesstaatsrechts in Deutschland wünschenswert. Außer den Verfassungsurkunden war in den meisten Bundesstaaten eine systematische Darstellung nicht vorhanden, es galt also aus dem Rohen heraus das Einzelne zu gestalten. Nicht minder wichtig erscheint bei der Kulturgemeinschaft der Nationen die Kunde ihres öffentlichen Rechts; auch in dieser Beziehung war man in Deutschland genötigt, an die ausländischen Quellen selbst zu gehen, da, abgesehen von den berühmten Werken Gneists über die englische Verfassung und Verwaltung, kaum eine nennenswerte Abhandlung existirte. Das